

# Gemeinde Ostseebad Insel Poel

- Die Bürgermeisterin -



---

Gemeinde Ostseebad Insel Poel • Gemeinde-Zentrum 13 •  
23999 Insel Poel OT Kirchdorf

---

---

Telefon: 038425 / 4281-0  
Telefax: 038425 / 4281-22  
Mail: f.bremer@inselpoel.net  
Web: www.ostseebad-insel-poel.de

---

Bearbeitet von: Herr Bremer  
Tel. Durchwahl: -17  
Aktenzeichen:  
Datum: 12.06.2019

---

**Sehr geehrter Damen und Herren,**

**als Anlage erhalten Sie den Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung.**

**Bitte senden Sie den Antrag ergänzt und unterschrieben an:**

**Gemeinde Ostseebad Insel Poel  
Sachgebiet Bau  
Gemeinde-Zentrum 13  
23999 Insel Poel OT Kirchdorf**

## **Anlagen:**

Seite 2-3 Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung  
Seite 4-6 Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bremer  
Sachgebiet Bau

<u>Absender – Stempel des Antragstellers</u>
--

<u>Ort, Datum</u>
-------------------

Gemeinde Ostseebad Insel Poel Sachgebiet Bau Gemeinde-Zentrum 13 23999 Insel Poel OT Kirchdorf
---

## Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

### 1. Ausführende Firma

Firma	
Verantwortlicher Bauleiter (Name, Vorname)	
Anschrift	Telefon
	E-Mail

### 2. Angaben zur geplanten Maßnahme

2.1. Dauer der Maßnahme	
von	bis

2.2. Ort der Maßnahme

2.3. Inanspruchnahme von		
<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> Radweg	<input type="checkbox"/> Fahrbahn
<input type="checkbox"/> Grünstreifen	<input type="checkbox"/> Parkplatz/-streifen	<input type="checkbox"/> Nebenfläche
<input type="checkbox"/> Fahrbahntrennstreifen	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

2.4. Oberflächenmaterial		
<input type="checkbox"/> Platten	<input type="checkbox"/> Pflaster	<input type="checkbox"/> Asphalt
<input type="checkbox"/> Schotter/Sand	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

2.5. Abmessung der Aufgrabung		
Länge (m):	Breite (m):	Tiefe (m):

<b>2.6. Zweck/Grund der Aufgrabung</b>

<b>2.7. Angewandtes Verfahren (z.B.Pressung, Durchörterung, Grubenschachtung, usw.)</b>

<b>2.8. Umfang/Ausmaß der Aufgrabung</b>
<b>Straßenaufbruch notwendig:</b> <b>nein</b> <b>ja → unter 2.9. Begründung angeben</b>

<b>2.9. Begründung, warum kein schonenderes Verfahren möglich ist</b>

- Anlagen:  Lageplan  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Antragstellers**

---

### **Entscheidung des Straßenbaulastträgers**

(nur gültig mit Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

**Den oben beschriebenen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum**

- wird zugestimmt.  
 wird unter folgenden Auflagen zugestimmt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- wird nicht zugestimmt.

**Auch bei Zustimmung kann die Aufgrabegenehmigung jederzeit widerrufen werden.  
Auf die Einhaltung der Technischen Regelwerke wird verwiesen.**

**Gemeinde Ostseebad Insel Poel**  
**Sachgebiet Bau**

**Kirchdorf, den**

**Stempel, Unterschrift Sachbearbeiter**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine vom Straßenbaulastträger anerkannte Fachfirma (Voraussetzung Eintragung im Handelsregister) durchgeführt werden. Die Verwaltung behält sich vor, ungeeignete Firmen abzulehnen.

Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV SoB Stb, ZTV Asphalt, ZTV Pflaster-StB und ZTV Fug-StB in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Wiederherstellung ist die Technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.

1. Für die Anzeige eines Aufbruches öffentlicher Verkehrsanlagen und die Beantragung der Aufbruchgenehmigung beim Straßenbaulastträger Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.
2. Die Aufbruchgenehmigung muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel beantragt werden. Weiterhin ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO durch das vom Betreiber beauftragten Unternehmen zu beantragen.
3. Der Aufbruch darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Spätestens am nächsten Arbeitstag ist in einem solchen Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. Straßenaufbrüche ohne Genehmigung und genehmigte Straßenaufbrüche ohne Abnahme durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel gelten als Sachbeschädigung, deren rechtliche Verfolgung sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel vorbehalten.

### Allgemeines

- a) **Sämtliche Kosten**, die durch den Aufbruch, der Leitungsverlegung und der Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen **zu Lasten des Antragstellers**.
- b) Falls die **Bauarbeiten nicht** zu dem **beantragten Zeitpunkt** begonnen werden können, ist umgehend das Sachgebiet Bau der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zu benachrichtigen. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- c) **Vor Antragstellung** hat sich der Antragsteller über die **Lage der vorhandenen Leitungen** bei den zuständigen **Betreibern zu unterrichten**. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel einzuholen.
- d) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die **Abnahme** zu **beantragen**. Diese wird innerhalb von **12 Werktagen** nach Antragseingang durch das Sachgebiet Bau der Gemeinde Ostseebad Insel Poel in Anwesenheit des Antragstellers durchgeführt. Bei der Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- e) Die **Gewährleistungspflicht** nach Abnahme der Baumaßnahme beträgt **5 Jahre**. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel - einen Schaden innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen - nicht nach, ist die Gemeinde Ostseebad Insel Poel berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der 5 jährigen Haftungszeit einen Dritten ein Schaden entsteht, ist der **Antragsteller verpflichtet**, der **Gemeinde Ostseebad Insel Poel** von allen etwa **erhobenen Ansprüchen freizustellen**. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde Ostseebad Insel Poel, hat der Antragsteller der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- g) Aufgrabungen im Bereich von **Haltestellen** der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- h) Bei **Aufgrabungen** im näheren **Bereich von Vermessungspunkten** ist **vorher** das **Kataster- und Vermessungsamt** zu verständigen.
- i) Auf Verlangen des Baulastträgers sind die **Nachweise** einer **Erstprüfung** und **Eigenüberwachungsprüfung** vorzulegen.

**Erstprüfung:** Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen.

**Eigenüberwachungsprüfung:** Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

### **Bautechnische Bedingungen**

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB, Teil/C) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht

beeinträchtigt werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.

- d) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Gemeinde Ostseebad Insel Poel über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch das Sachgebiet Bau der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erfolgt ist.
- e) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese zu entsorgen und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Sachgebietes Bau der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- f) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und durch geeignetes Verfüllmaterial zu ersetzen.
- g) Folgende zusätzliche Auflagen des Sachgebiet Bau der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sind zu beachten:
- die Verlegung hat vom Grundsatz her in nicht offener Bauweise zu erfolgen
  - notwendige Baugruben sind nach Möglichkeit in unbefestigten Bereichen vorzusehen
  - Ausnahmen sind vom Sachgebiet Bau der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zu genehmigen
  - sollte eine Öffnung des Straßenasphaltes unumgänglich sein, ist die Oberfläche fachgerecht wiederherzustellen
  - die Verdichtung ist durch Kontrollmessung nachzuweisen, der Asphalt ist entsprechend des vorhandenen Aufbaus wiederherzustellen
  - entstehende Fugen sind nachzuschneiden und zu vergießen
  - bei Verlegung von Leitungen im Gehweg oder Pflasterbereich fordern wir ebenfalls eine fachgerechte Verdichtung mit den entsprechenden Nachweisen und der fachgerechten Wiederherstellung der Pflasterung
- h) Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, so sind diese zu entfernen und neu zu asphaltieren. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu erneuern, wenn sich der Asphalt sichtbar gelockert hat und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.
- i) Das Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Randstein, Rabatte) o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind vor Ausführungsbeginn mit dem Sachgebiet Bau der Gemeinde Ostseebad Insel Poel abzustimmen.
- j) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube durchzuführen. Grundsätzlich sind die neusten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- k) Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit den genauen Maßen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Sachgebiet Bau der Gemeinde Ostseebad Insel Poel die Abnahme verweigern, bis dieser Plan mit Profil, Aufbruchquerschnitt und Foto vorgelegt wird.